

# RS OGH 1985/4/23 4Ob391/84, 4Ob364/85, 4Ob338/86, 4Ob339/86, 4Ob48/88, 4Ob57/89, 4Ob17/90, 4Ob28/90,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1985

## Norm

MSchG §10a

MSchG §13

Verordnung (EG) Nr 40/94 des Rates 394R0040 Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV) Art5 Abs2

## Rechtssatz

Kennzeichenmäßiger Gebrauch eines Zeichens liegt nur dann vor, wenn im geschäftlichen Verkehr eine wörtliche oder bildliche Bezeichnung zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung oder in Beziehung auf sie so gebraucht wird, dass der unbefangene Durchschnittsabnehmer annehmen kann, das Zeichen diene der Unterscheidung der so gekennzeichneten Ware oder Dienstleistungen von gleichen oder gleichartigen Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft, weise also auf die Herkunft der Ware oder Dienstleistung aus einem bestimmten Betrieb hin. - Ford-Werkstätte

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 391/84

Entscheidungstext OGH 23.04.1985 4 Ob 391/84

Veröff: SZ 58/62 = MR 1985 H4, Archiv16 = ÖBI 1985,158 = GRURInt 1986,825 (Pitzke)

- 4 Ob 364/85

Entscheidungstext OGH 10.09.1985 4 Ob 364/85

Beisatz: Bei Mehrdeutigkeit muss davon ausgegangen werden, dass ein kennzeichenmäßiger Gebrauch vorliegt. - Duracell (T1)

- 4 Ob 338/86

Entscheidungstext OGH 16.09.1986 4 Ob 338/86

Veröff: ÖBI 1987,40

- 4 Ob 339/86

Entscheidungstext OGH 10.05.1988 4 Ob 339/86

Veröff: JBl 1988,726 = ÖBI 1988,154

- 4 Ob 48/88

Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 48/88

Veröff: SZ 61/193 = MR 1988,194 = GRURInt 1989,326

- 4 Ob 57/89  
Entscheidungstext OGH 23.05.1989 4 Ob 57/89  
Beisatz: Charles Lindbergh-Pullover. (T2)
- 4 Ob 17/90  
Entscheidungstext OGH 27.02.1990 4 Ob 17/90  
Beisatz: Das Verbot des kennzeichenmäßigen Gebrauchs (zB) eines Wortes als Unternehmenszeichen bedeutet keineswegs auch das Verbot, dieses Wort überhaupt in den Mund zu nehmen. (T3)
- 4 Ob 28/90  
Entscheidungstext OGH 27.02.1990 4 Ob 28/90
- 3 Ob 63/90  
Entscheidungstext OGH 27.06.1990 3 Ob 63/90  
Vgl auch
- 4 Ob 66/92  
Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 66/92  
Auch; Beisatz: Auch bei einem Händler, der eine vom Markeninhaber oder einer dazu ermächtigten Person mit der Marke gekennzeichnete und in den Verkehr gebrachte Ware unter dieser Marke ankündigt oder vertreibt, gilt, dass hierdurch die Herkunftsfunktion der Marke nicht verletzt und der Verkehr auch nicht irreführt wird. (T4)  
Veröff: ÖBl 1992,273 = MR 1992,252
- 4 Ob 133/94  
Entscheidungstext OGH 08.11.1994 4 Ob 133/94  
Veröff: SZ 67/191
- 4 Ob 82/95  
Entscheidungstext OGH 05.12.1995 4 Ob 82/95  
Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Nur der markenmäßige Gebrauch durch einen Dritten kann die Herkunftsfunktion der Marke beeinträchtigen. (T5)
- 4 Ob 2137/96k  
Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2137/96k  
nur: Kennzeichenmäßiger Gebrauch eines Zeichens liegt nur dann vor, wenn im geschäftlichen Verkehr eine wörtliche oder bildliche Bezeichnung zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung oder in Beziehung auf sie so gebraucht wird, dass der unbefangene Durchschnittsabnehmer annehmen kann, das Zeichen diene der Unterscheidung der so gekennzeichneten Ware oder Dienstleistungen von gleichen oder gleichartigen Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft. (T6); Beisatz: Zeichenmäßiger Gebrauch kann demnach vorliegen, wenn ein fremdes Warenzeichen in eine Unternehmensbezeichnung oder in Werbemittel wie zum Beispiel Anzeigen, Kataloge, Preislisten, Geschäftsbriefe, Drucksachen, Rechnungen usw aufgenommen wird. (T7)
- 4 Ob 68/98y  
Entscheidungstext OGH 17.03.1998 4 Ob 68/98y  
Auch; nur T6
- 4 Ob 283/99t  
Entscheidungstext OGH 09.11.1999 4 Ob 283/99t  
Auch; Beis wie T7
- 4 Ob 199/99i  
Entscheidungstext OGH 09.11.1999 4 Ob 199/99i  
Auch; nur T6
- 4 Ob 262/02m  
Entscheidungstext OGH 17.12.2002 4 Ob 262/02m  
nur T6; Beisatz: Kein kennzeichenmäßiger und damit kein ausschließlich dem Markeninhaber vorbehaltener Zeichengebrauch liegt vor, wenn die Marke nicht als Herkunftshinweis, sondern als reine Bestimmungsangabe verwendet wird; ein Eingriff in das Ausschließungsrecht des jeweiligen Markeninhabers ist in solchen Fällen aber dann anzunehmen, wenn durch die Art und Weise, wie das fremde Zeichen verwendet wird, bei den beteiligten Verkehrskreisen der falsche Eindruck entstehen kann, Inhaber des das Zeichen verwendenden Unternehmens sei

entweder der Markeninhaber selbst oder ein mit ihm durch vertragliche oder organisatorische Beziehungen verbundenes Unternehmen. (T8)

- 4 Ob 79/06f  
Entscheidungstext OGH 20.06.2006 4 Ob 79/06f
- 4 Ob 134/06v  
Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 134/06v  
Beis wie T1; Beisatz: Bei den zulässigen Verwendungen einer Marke ausschließlich als Werktitel, als Bestimmungsangabe oder für eine kritische Stellungnahme gegen die geschützten Waren handelt es sich um Ausnahmefälle. (T9)
- 17 Ob 11/07b  
Entscheidungstext OGH 10.07.2007 17 Ob 11/07b  
nur T6; Beis wie T1; Beis wie T7; Bem: Als Maßstab wird hier jedoch vom durchschnittlich informierten aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher der betreffenden Waren- oder Dienstleistungsart ausgegangen. (T10)
- 17 Ob 1/08h  
Entscheidungstext OGH 08.04.2008 17 Ob 1/08h  
nur T6; Beis wie T1; Beis wie T10; Beisatz: Auch der Europäische Gerichtshof zieht die Funktion der Marke als betriebliche Herkunftsbezeichnung als entscheidendes Kriterium für das Vorliegen einer Benutzung im Sinn von Art 5 Abs 2 MarkenRL heran. (T11)
- 17 Ob 3/08b  
Entscheidungstext OGH 20.05.2008 17 Ob 3/08b  
Auch; Beis wie T11; Beisatz: Die Verwendung einer fremden Marke oder eines ihr ähnlichen Zeichens ist nicht in jedem Fall eine Benutzung im Sinn des Art 5 Abs 1 und 2 der Richtlinie 89/104. (T12)
- 17 Ob 8/08p  
Entscheidungstext OGH 09.06.2008 17 Ob 8/08p  
Auch
- 17 Ob 2/09g  
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 17 Ob 2/09g  
Auch; nur T6; Beisatz: Kennzeichenmäßiger Gebrauch wird verneint, wenn das Zeichen zweifelsfrei nicht in diesem Sinn als betriebliches Herkunftszeichen aufgefasst wird. (T13); Veröff: SZ 2009/28
- 17 Ob 26/09m  
Entscheidungstext OGH 19.11.2009 17 Ob 26/09m  
Auch; nur T6; Bem wie T10; Beisatz: Die rechtlich relevante Benutzungshandlung besteht bei einer Dienstleistungsmarke in der Herstellung einer gedanklichen Beziehung, durch die die Dienstleistung nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise als aus einem bestimmten Unternehmen stammend gekennzeichnet wird. (T14); Beisatz: Diese gedankliche Beziehung wird dadurch hergestellt, dass die Dienstleistung dem Kunden gegenüber erkennbar unter der Marke erbracht wird. (T15)
- 17 Ob 19/10h  
Entscheidungstext OGH 16.02.2011 17 Ob 19/10h  
Vgl; Beisatz: Markenrechtliche Ansprüche bestehen nur bei kennzeichenmäßiger Benutzung. (T16);  
Beisatz: Eine kennzeichenmäßige Benutzung liegt jedenfalls vor, wenn auf einer Website Waren oder Dienstleistungen angeboten werden. (T17);  
Veröff: SZ 2011/18
- 17 Ob 7/11w  
Entscheidungstext OGH 23.03.2011 17 Ob 7/11w  
Auch; Beis wie T1; Beis wie T5; Bem wie T10; Beis wie T16
- 4 Ob 26/18d  
Entscheidungstext OGH 20.02.2018 4 Ob 26/18d  
Nur T6; Bem wie T10
- 4 Ob 99/20t  
Entscheidungstext OGH 02.07.2020 4 Ob 99/20t

Beis wie T1; nur T6; Beis wie T10; Beisatz: Hier: Kennzeichenmäßige Verwendung der geschützten Marke „Coyote“ bei Bewerbung von Shows mit dem Slogan „Coyote Ugly Shows & Other Surprises“. (T18)

- 4 Ob 205/20f

Entscheidungstext OGH 22.12.2020 4 Ob 205/20f

Beisatz: Kennzeichenmäßiger Gebrauch liegt auch bei der Verwendung einer Marke für Zubehör?Dienstleistungen vor. (T19)

- 4 Ob 111/21h

Entscheidungstext OGH 22.06.2021 4 Ob 111/21h

Vgl

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0066671

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

02.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)